

II-1574 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 5. Juni 1984  
Stubenring 1  
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780  
Auskunft

Zl. IV-50.004/52-2/84

Klappe

Durchwahl

675 IAB

1984 -06- 07

zu 679 IJ

## B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abg. Dr. Marga HUBINEK,  
Dr. STUMMVOLL und Genossen an den Bundes-  
minister für Gesundheit und Umweltschutz  
betreffend endgültige Klärung der Ver-  
schwendung rund um die ARGE-Kostenrechnung  
(Nr. 679/J)

In der gegenständlichen Anfrage werden folgende Fragen  
gestellt:

- "1. Sind Sie bereit, den Anfragestellern eine zusammenfassende Darstellung der Arbeitsergebnisse der ARGE-Kostenrechnung zu geben?
2. Sind Sie ferner bereit, darüberhinaus eine Darstellung darüber zu geben, wie die Arbeitsergebnisse der ARGE-Kostenrechnung in der Praxis verwertet worden sind?
3. Wie ist der aktuelle Stand in der Klage auf Rückforderung von rund 48 Mio. S von der ARGE-Kostenrechnung?

- 2 -

4. Im "Salcher-Bericht" zur ARGE-Kostenrechnung ist eine genaue Untersuchung der Doppelverrechnung ein- und derselben Leistung bei der ARGE-Kostenrechnung und bei der ABO beim AKH versprochen. Welche Ergebnisse hat diese Untersuchung gebracht?
5. Welche Auswertungen des Sachverständigen-Gutachtens hinsichtlich der Preisangemessenheit der Leistungen und der Höhe der Rückforderungen haben Sie veranlaßt?
6. Welche weiteren Schritte haben Sie aufgrund des Gutachtens unternommen, (z.B. Antrag auf Anberaumung einer Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung)?
7. Besteht von Seite der ARGE-Kostenrechnung ein Vergleichsangebot?
8. Was wird vom Kläger unternommen, um möglichst rasch weiterzukommen?
9. Werden Sie ungeachtet des Ausgangs des Strafverfahrens die zivilrechtlichen Ansprüche nachdrücklich betreiben?"

Ich beehre mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Ehe ich in die konkrete Beantwortung der einzelnen Punkte der Anfrage eingehe, einige erklärende Ausführungen.

- 3 -

Die Diskussion des Antrages 25/A betreffend ein Krankenanstaltenfinanzierungs- und Organisationsgesetz gab Herrn Abgeordneten Dr. STUMMVOLL Anlaß, neben verschiedenen anderen Unterlagen, die mein Ministerium zur Unterstützung der parlamentarischen Arbeit vorlegen sollte, auch um eine Übersicht über die Verwertung der von der ARGE-Kostenrechnung vorgelegten Arbeitsergebnisse zu ersuchen.

Ich habe diese Unterlagen Herrn Abgeordneten Dr. STUMMVOLL zur Verfügung gestellt und lege diese auch der gegenständlichen Anfragebeantwortung zur Beantwortung der Punkte 1 und 2 bei.

Das in der Begründung der Anfrage angeführte "130 Millionen-Ding" konnte im Bereich meines Ministeriums nirgends gefunden werden. Der ARGE-Kostenrechnung wurden im Zuge der Auftragserteilung 94,168 Mio Schilling angewiesen, von denen die Gutachter des Strafgerichtes, die Professoren Dr. HABERFELLNER und Dr. VEIT, zwischen 65,436 Mio Schilling und 78,266 Mio. Schilling als gerechtfertigten Aufwand ansehen.

Abschließend möchte ich noch feststellen, daß ich dem Nationalrat, gleich in welchem Ausschuß ich zu Problemen der ARGE-Kostenrechnung befragt wurde, stets jede gewünschte Auskunft voll erteilt habe; es stellt daher auch die gegenständliche Anfragebeantwortung nur eine Wiederholung meiner Ausführungen in vielen Ausschußsitzungen dar.

Zu 1 und 2:

Die erwähnte Darstellung der Arbeitsergebnisse der ARGE-Kostenrechnung und deren Verwertung in der Praxis ist in der Beilage enthalten.

- 4 -

Zu 3:

Der Prozeß 39 a Cg 461/80 beim Landesgericht für ZRS Wien stellt sich zur Zeit wie folgt dar:

Wegen Abrechnungsunstimmigkeiten wurde der Vertrag vom 3.Oktober 1977 (Langzeitvertrag) mit Schreiben vom 29.6.1980 als aufgelöst erklärt.

Am 21.Oktober 1980 wurde von der Finanzprokurator im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz eine Stufenklage wegen diesem Vertrag beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien eingebracht.

Dieser prozessuale Schritt war notwendig geworden, um dif-  
fizile Rechtsfragen bezüglich einer Belegvorlagepflicht abzuklären und die ARGE-Kostenrechnung zu zwingen, Belege vorzulegen.

In Entsprechung der EntschlieÙung des Nationalrates vom 25.Februar 1981, in welcher der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz beauftragt wurde, Zahlungen, deren Berechtigung noch nicht einwandfrei nachgewiesen werden konnte, unter Einschaltung der ordentlichen Gerichte und trotz des damit verbundenen ProÙesrisikos zurückzufordern, wurde der Finanzprokurator mit Schreiben vom 26.März 1981 eine umfassende Sachverhaltsdarstellung für jeden einzelnen zwischen dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz und der ARGE-Kostenrechnung geschlossenen Vertrag mit dem Ersuchen um Prüfung im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates übermittelt.

- 5 -

Ebenfalls in Entsprechung der EntschlieÙung des Nationalrates wurde am 27. Mai 1981 die Stufenklage auf Leistung (Rückzahlung) eines Betrages von 48,862.701,60 Schilling an das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz ausgedehnt. Dieser Anspruch wird insbesondere auf § 14 des Langzeitvertrages gestützt.

Mit Schriftsatz vom 3. Juni 1981 wurde vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz die Erlassung einer einstweiligen Verfügung gegen die ARGE-Kostenrechnung beantragt, um Vermögenswerte für die Hereinbringung des eingeklagten Betrages zu sichern. Das Erstgericht wies den Antrag ab.

Das Oberlandesgericht Wien als Rekursgericht bestätigte den abweisenden Beschluß hinsichtlich des Erstbeklagten (Dr. Manfred Kunze), hob aber die abweisende Entscheidung bezüglich des Zweitbeklagten (Dipl. Ing. Armin Rumpold) zum Teil auf. In diesem Umfang wurde der ersten Instanz die neuerliche Entscheidung aufgetragen.

Auch im zweiten Rechtsgang wies das Erstgericht sowohl die gegen den Zweitbeklagten anhängigen Sicherungsbegehren als auch einen ergänzenden Sicherungsantrag ab. Das Rekursgericht bestätigte diese Entscheidung teilweise und beschloÙ im übrigen abermals eine Aufhebung zur Verfahrensergänzung.

Im dritten Rechtsgang gelangte das Erstgericht neuerlich zur Abweisung der Sicherungsanträge gegen den Zweitbeklagten, weil es die konkrete subjektive Gefährdung der klagenden und gefährdeten Partei (Bundesministerium für

- 6 -

Gesundheit und Umweltschutz), die eine prozeßrechtliche Voraussetzung für die Erlassung einstweiliger Verfügungen darstellt, als nicht bescheinigt ansah.

Am 18. Juli 1983 faßte das Rekursgericht zum dritten Mal einen Aufhebungsbeschluß. Es kam dabei zu der Rechtsansicht, daß in Ansehung des Zweitbeklagten eine beachtliche Gefährdung anzunehmen sei, weil Dipl.Ing. Rumpold im Juli 1980 Liegenschaftsanteile an seine Gattin verschenkt hatte. Bei der weiteren Prüfung der Anspruchsbescheinigung ist das Erstgericht nunmehr an diese Rechtsansicht gebunden.

Auch dagegen erhob Dipl.Ing. Armin Rumpold ein Rechtsmittel. Der Oberste Gerichtshof versagte jedoch mit seiner Entscheidung vom 24.11.1893 dem Rekurs letztlich den Erfolg.

Mit Schriftsatz vom 9.3.1984 gab die Finanzprokurator dem Gericht die Bescheinigungsmittel für das Provisorialverfahren bekannt und führte diese auch als Beweise für das Hauptverfahren an. Dabei stützt sich das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz zwar weiterhin auf den Langzeitvertrag, bezieht aber auch die Verträge mit Maximalhonorarvereinbarung (Zweckzuschuß, Rationalisierung I, Personalschulung, Info-Dienst und Rationalisierung II) in das Leistungsbegehren von 48,862.701,60 Schilling (siehe Anlage) ein.

Am 29.3.1984 wurde die einstweilige Verfügung vom Erstgericht gegen den Zweitbeklagten erlassen.

- 7 -

Bei der Ermittlung des Parteiwillens im Rahmen der bestehenden Gesamtgeschäftsbeziehung wird sich das Gericht nunmehr auch mit den übrigen Verträgen auseinandersetzen müssen.

Die genannten Verträge beweisen deutlich, daß der Wille des Vertragspartners Republik Österreich - für die Beklagten unmißverständlich erkennbar - darauf gerichtet war, daß die jeweils von der ARGE-Kostenrechnung vorgeschlagenen Kosten auch tatsächlich auflaufen müssen und daß diese ordnungsgemäß (d.h. mit Belegen) abzurechnen waren.

Forderungen der ARGE-Kostenrechnung an das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz in der Höhe von insgesamt rund 9,4 Mill. Schilling wurden nicht mehr beglichen, um die Möglichkeit der Kompensation offen zu halten.

Zur Ausdehnung des Klagebegehrens auf Rückzahlung eines Betrages von 48,8 Mill. Schilling an das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz muß noch folgendes bemerkt werden, um möglicherweise entstehende Mißverständnisse zu vermeiden:

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz begründet die Rückforderung dieses Betrages n i c h t damit, daß Überzahlungen in der Höhe von 48,8 Mill. Schilling erfolgt sind, sondern damit, daß jedenfalls alle zwischen der Republik Österreich und der ARGE-Kostenrechnung abgeschlossenen Verträge mit Maximalhonorarvereinbarung

- 8 -

festlegen, daß die jeweils von der ARGE-Kostenrechnung vorgeschlagenen Kosten auch tatsächlich auflaufen müssen und daß diese ordnungsgemäß (d.h. mit Belegen abzurechnen) waren.

Alle angeführten Verträge beinhalten nämlich Rückforderungsbestimmungen. Diese sind manchmal direkt in den Vertragstext aufgenommen, wie etwa der § 14 des Langzeitvertrages. Wo dies nicht der Fall ist, stützt sich die Rückforderung auf die zwingende Bestimmung des Punktes 4.3.11 der "Rahmenrichtlinien für die Vergabe von Forschungsaufträgen, Expertengutachten und die Gewährung von Forschungsförderungen durch Bundesdienststellen". Diese Rahmenrichtlinien sind jeweils Vertragsbestandteil.

Überdies sagten die Beklagten im Juni und Juli 1980 zu, daß sie Belege an das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz übergeben werden. Tatsächlich legte die ARGE-Kostenrechnung auch zu einigen Rechnungen monatliche Zeitaufzeichnungen vor, aus denen ersichtlich sein sollte, welche Mitarbeiter für welche Projekte gearbeitet hätten. Eingehende Recherchen durch das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz ergaben jedoch, daß diese "Belege" den Tatsachen nicht entsprechen können.

Jedenfalls haben aber die Beklagten durch ihr Verhalten bewiesen, daß auch sie annehmen, zu einer Vorlage der Belege vertraglich verpflichtet zu sein.

Solange sich die Beklagten weigern, ordnungsgemäße Belege vorzulegen, muß das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz neben anderen Rückforderungsgründen insbesondere

- 9 -

den der "zweckwidrigen Verwendung des Entgeltes" als gegeben annehmen und aus diesem Grund die 48,8 Mill. Schilling einklagen.

Zu 4:

Im Oktober 1980 wurde vom damaligen Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz Dr. Herbert SALCHER und dem Bürgermeister von Wien eine gemeinsame Arbeitsgruppe eingesetzt, die überprüfen sollte, ob eine mehrfache Verwertung von Arbeitsergebnissen aus den Aufträgen des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz bzw. der Stadt Wien an die ARGE-Kostenrechnung, ÖKODATA und CONSULTATIO am Spitalsberatungssektor durch diese Firmen erfolgt ist.

Bei einer globalen und kurzen Durchsicht waren gewisse Identitäten festgestellt worden. Die eingesetzte Arbeitsgruppe gelangte jedoch nach genauer Prüfung zu dem Ergebnis, daß nur allgemeine Feststellungen, wie etwa grundsätzliche Definitionen zur Kostenrechnung, mehrfach vorhanden sind, was urheberrechtlich zulässig ist.

Eine Doppelverrechnung im Sinne einer Mehrfachhonorierung ein und desselben Arbeitsergebnisses konnte nicht festgestellt werden.

Da die Aufträge des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz an die ARGE-Kostenrechnung und die Aufträge der ABO beim AKH zwei völlig voneinander getrennte Sachbereiche darstellten, war hier eine Doppelverrechnung nicht möglich.

Zu 5 und 6:

Das Gutachten der Universitätsprofessoren Haberfellner-Weit über das Preis-/Leistungsverhältnis hinsichtlich der von der ARGE-Kostenrechnung für das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz erbrachten Leistungen wurde im Auftrag des Landesgerichtes für Strafsachen Wien erstellt. Bei der Bewertung der von den Beklagten erbrachten Leistungen kommt es zu dem Ergebnis, daß diese Leistungen einen Wert von mindestens 65,436.676,- Schilling und höchstens 78,266.676,- Schilling repräsentieren.

Da die ARGE-Kostenrechnung dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz und dem Österreichischen Bundesinstitut für Gesundheitswesen insgesamt 94,168.064,- Schilling - von einem "130-Millionen-Schilling Ding" kann, wie schon eingangs angeführt, keine Rede sein - an Honoraren verrechnet hat, ergibt sich aufgrund des Gutachtens eine bisher ungeklärte Preis-Leistungsdifferenz, die zwischen ca. 29 und 16 Mill. Schilling liegt.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz vertritt in Entsprechung der EntschlieBung des Nationalrates vom 25.2.1981 demgegenüber weiterhin den Standpunkt, das Leistungsbegehren von 48,8 Mill. Schilling auch der Höhe nach zur Gänze aufrecht zu erhalten, weil sich die Beklagten weigern, ordnungsgemäß abzurechnen.

Erst wenn diese Frage im Prozeß geklärt ist und ein Gerichtsurteil im Hauptverfahren die Beklagten zur belegmäßigen Nachweisung der Kosten bzw. zur detaillierten

- 11 -

Bekanntgabe ihrer eigenen Manntagsleistungen verpflichtet, wird es prozeßökonomisch sinnvoll sein, die Höhe der Rückforderung gegebenenfalls neu zu bewerten.

Zu 7:

Die Finanzprokuratur forderte Dr. Kunze auf, ein Vergleichsangebot vorzulegen.

Die ARGE-Kostenrechnung steht jedoch derzeit offenbar noch auf dem Standpunkt, daß nur ein dauerndes Ruhen oder eine Klagszurücknahme seitens des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz ein annehmbarer "Vergleich" wäre. Es erübrigt sich von selbst, darüber zu verhandeln.

Zu 8:

Der Umfang des Prozeßstoffes und die Tatsache, daß der Zweitbeklagte im Rahmen des Provisorialverfahrens alle Rechtsmittel (Anrufung des OGH) ausschöpfte, haben dazu geführt, daß die einstweilige Verfügung gegen Dipl.Ing. Armin Rumpold erst nach einer Dauer von fast drei Jahren am 29.3.1984 erlassen werden konnte.

Nach Schätzung der Finanzprokuratur besteht die Möglichkeit, daß das Provisorialverfahren noch ca. sechs Monate andauern könnte, weil der Zweitbeklagte auch gegen die Erlassung der einstweiligen Verfügung letztlich den Obersten Gerichtshof anrufen kann.

- 12 -

In enger Zusammenarbeit mit der Finanzprokuratorat wird das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz im anschließenden Hauptverfahren so wie bisher alle erforderlichen Schritte unternehmen, um den Prozeß so rasch wie möglich voranzutreiben.

Zu 9:

Die Republik Österreich hat sich dem Strafverfahren gegen Dipl.Ing. Rumpold und Dr. Kunze mit 22,3 Mill. Schilling als Privatbeteiligte angeschlossen. Diese Schadenshöhe wurde aufgrund des Gutachtens Haberfellner-Veit ermittelt. Aus den zu Punkt 3, 5 und 6 angeführten Gründen werden unabhängig davon die zivilrechtlichen Ansprüche im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 25.2.1981 auch in Zukunft nachdrücklich betrieben werden.

Der Bundesminister:



## BEILAGE

zur Beantwortung der Anfrage Nr. 679/J

Zu 1 und 2:

Die Darstellung ist folgendermaßen aufgebaut:

1. Kurze Darstellung des Inhaltes der Verträge
2. Angabe der Kosten (incl. 18 % MWSt)
3. Darstellung der Ergebnisse, die in Verwendung sind und der Ergebnisse, die nicht weiter verwendet wurden.

1. KRV-Vertrag

Inhalt: Erarbeitung einer bundeseinheitlichen Form der Buchführung in den Krankenanstalten.

Kosten: rund 6,3 Millionen Schilling

Ergebnisse: Entwurf einer Verordnung, die am 10. Mai 1977 als Krankenanstaltenkostenrechnungsverordnung-KRV erlassen wurde (BGBl.Nr. 328/77), mit allen Beilagen rund 2000 Seiten.

Verwendung: dient seit 1978 der Durchführung der Kostenrechnung in über 150 Krankenanstalten mit ca. 6000 Kostenstellen. Die Ergebnisse dieses Vertrages stehen somit voll in Verwendung durch das BMGU.

2. Zweckzuschuß:

Inhalt: Ermittlung von neuen Zweckzuschußmodellen auf Basis der Anträge der Krankenanstalten aus den Jahren 1971 bis 1975.

Kosten: 1,8 Mio Schilling

Ergebnisse: Verwendung der Hauptergebnisse (Gewichtungsfaktoren) für die derzeitige Bezuschussung im Teilbetrag 2, nach Versorgungsstufen und im Teilbetrag 3.

Simulation verschiedener mathematischer Modelle bei Variation von unterschiedlichen Zuschußparametern (Bettenkapazität und Auslastung, Patientenbehandlungsleistungen, Personalausbildungsleistungen, weitere Leistungskennzahlen). Dient als Vorarbeit für Normkostenmodellüberlegungen des BMGU

### 3. Rationalisierung I

Inhalt: Detaillierte Durchleuchtung von 11 Krankenanstalten und Erarbeitung von Rationalisierungsvorschlägen.

Kosten: 4,5 Mio Schilling

Anwendung der Ergebnisse: Konkret wurden die Ergebnisse in den elf untersuchten Krankenanstalten angewendet. Sie dienen weiters als Grundlage für Richtlinien des Fonds, für Planung, Errichtung, Ausstattung und Betrieb von Krankenanstalten (§ 7 Fondsgesetz).

### 4. Personalschulung

Inhalt: Schulung des zur Durchführung der Kostenrechnung ab 1978 vorgesehenen Personenkreises und der Entwicklung aller Schulungsunterlagen (für rund 1.300 Teilnehmer).

Kosten: 4,5 Mio Schilling

Anwendung der Ergebnisse: Durch diese Schulungsaktion war es möglich praktisch "über Nacht" in rund 150 Krankenanstalten die Kostenrechnung mit möglichst geringer Belastung der Rechtsträger tatsächlich einzuführen, sodaß bereits im ersten Jahr der Anwendung (1978) brauchbare Ergebnisse vorlagen.

## 5. Langzeitvertrag

### Inhalt:

- 1a) betriebswirtschaftliche Beratung der Spitäler bei der praktischen Durchführung der Kostenrechnung,
- b) Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung der Kostenrechnung
- c) laufende Information von allgemeingültigen Anfragen der Krankenanstalten
- d) Ermittlung von Rechenwerten für medizinische und nichtmedizinische Altanlagen als Basis für die kalkulatorischen Abschreibungen, die ab 1979 durchgeführt wurde.
- e) Auswertung der Ergebnisse
- f) Wartung der Kostenrechnungsverordnung und Anpassung
- g) Erarbeitung von betriebswirtschaftlichen Hilfsmitteln wie Formulare zur Durchführung der Kostenrechnung usw.
- 2) Betriebsstatistik, Erarbeitung und Kompilierung aller in Österreich bestehenden Krankenhausstatistiken
- 3) Kosten-Bewertungskriterien
  - a) Erstellung eines Kataloges medizinischer Leistungen, der alle im Krankenhaus erbrachten Leistungen (rund 7000) enthält.
  - b) Modelle zur Kostenträgerrechnung auf Basis der damals vorhandenen Daten
  - c) Erarbeitung von Grundlagen für die praktische Einführung der Kostenträgerrechnung
- 4) Krankenanstalten-Datenbank ISKRA: Aufbau und laufende Erfassung und Ergänzung.

Kosten: für fünf geplante Jahre 71,9 + 2,0 für die Datenbank (61,0 ausbezahlt)

Anwendung der Ergebnisse: an praktisch allen oben angeführten Leistungspunkten wird vom BMGU weitergearbeitet, da alle Ergebnisse für die weitere Arbeit verwendbar waren.

## 6. Infodienst

Inhalt: Erarbeitung von Detailunterlagen zur Durchführung der Kostenrechnung in allgemeingültiger Form und Verwertung im dreibändigen Informationsdienst Krankenhaus (Lose Blattausgabe)

Kosten: 1 Mio Schilling

Anwendung: Das Konzept des Infodienstes wird weitergeführt, jedoch in einer anderen Form (fakultative bzw. nunmehr quartalsweise regelmäßige Aussendungen, in Form von Einzelbroschüren mit verschiedenen Themenbereichen, keine Ergänzung der Lose-Blattausgabe mehr, KRAZAF-Info).

## 7. Rationalisierung 2

Detailuntersuchung von zwei Krankenanstalten.

Kosten: 2,0 Mio Schilling

Ergebnisse der Arbeiten:

Dimensionierungsverfahren für Personalaufwand und Flächenbedarf in Krankenhäusern wurden sowohl von den Rechtsträgern der untersuchten Krankenanstalten verwendet, als auch als Grundlage für die oben angeführten Richtlinien gemäß § 7 Fondsgesetz.

## 8. KRAZAF-Verträge

Inhalt: Aufbau und Durchführung der Verwaltung des neugegründeten Fonds im Jahre 1978, 1979 und 1980 (bis Mai).

Kosten: 15,9 Mio Schilling

Anwendung der Ergebnisse: Die Durchführung der laufenden Zahlungen sowie deren Berechnung (Antragsprüfung, EDV-Programme etc.) erfolgen weiterhin auf Basis der von der AKR erarbeitenden Unterlagen. Die Arbeiten wurden ohne jegliche Friktion vom BMGU übernommen. Die Anwendung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten erfolgt im Rahmen des Österreichischen Krankenanstaltenplanes sowie bei der Erarbeitung von Richtlinien gemäß § 7 Fondsgesetz.